

SATZUNG des Vereins buildingSMART Deutschland e. V.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2018 in Berlin sowie auf den außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 20. Februar 2019 in Frankfurt a. M. und am 28. März 2019 in Düsseldorf.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „buildingSMART Deutschland“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) buildingSMART verfolgt als Chapter von buildingSMART International im deutschsprachigen Raum das Ziel, das Planen, Bauen und Bewirtschaften von Bauwerken mittels effizienter Methoden durchgängiger Informationsverarbeitung mit offenen Datenstandards zu fördern und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die Methode des Building Information Modelings mit offenen Standards (Open BIM) als Planungsmethode auf der Basis digitaler Bauwerksmodelle.

buildingSMART verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

- a) Entwicklung eines Zertifizierungssystems über die Kompetenz zur Anwendung der Methoden des Open BIM und Einführung eines Qualitätszeichens;
- b) Weiterentwicklung von Methoden des Open BIM;
- c) Entwicklung und Vorbereitung für die nationale Standardisierung und Normung von Ausprägungen des neutralen Datenaustauschformates IFC und damit zusammenhängender Methoden und Werkzeuge;
- d) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und der Kompetenz in der Anwendung des Open BIM dienen;
- e) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs über alle Aspekte des Open BIM.

buildingSMART erfüllt seine Zwecke außerdem durch fortlaufende Definition und Weiterentwicklung der vorgenannten Maßnahmen und regelmäßige Informationsveranstaltungen.

- (2) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder Beteiligungen und durch Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Verbänden oder im Rahmen von Kooperationen mit Körperschaften und staatlichen sowie kommunalen Stellen verfolgen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- (2) Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit dem Bauen verbunden ist.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins in besonderem Maße unterstützt. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände können nur fördernde Mitglieder sein.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins haben sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte. Von den Beitragsleistungen sind sie befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Die Geschäftsstelle entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann die Geschäftsstelle die Mitgliedschaft dieses Mitglieds auf eine andere Person übertragen.
- (3) Internationale buildingSMART-Mitglieder werden auf Grundlage des Chapter Agreements zwischen buildingSMART International und seinen nationalen Chapters (Juni 2016) automatisch Mitglied bei buildingSMART e. V. Eine gesonderte Prüfung ist nicht notwendig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Übertragung sowie im Falle der Auflösung oder Liquidation des Mitglieds oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt muss mindestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auch bei Ausschluss sind nicht entrichtete Beiträge nachzuentrichten.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen, Akkreditierungen etc. im Rahmen der Organisation und Vergabe des vom Verein verliehenen Qualitätszeichens.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 der Satzung), der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (bemessen z.B. nach Umsatz, Einwohner- oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium

- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Advisory Board
- e) Berufungskommission

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden. Sie dürfen keinerlei andere geschäftsführenden Ämter im Verein bekleiden. Die Mitarbeit in Beratungs- und Expertengremien ist davon unberührt.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht wird für die erste Wahlperiode vom letzten amtierenden Vorstandsvorsitzenden ausgeübt.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Präsidiums können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Sie finden mindestens quartalsweise statt, sobald der Vorstand seinen Quartalsbericht über die Vereinstätigkeit erstellt und dem Präsidium vorgelegt hat.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat. Im Falle des Ablebens eines Präsidiumsmitglieds wird in folgender Rangfolge vom Präsidiumssprecher, seinem Stellvertreter oder durch Mehrheitsentscheid der Präsidiumsmitglieder kommissarisch ein Nachfolger für die Zeit bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung berufen
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Präsidiums von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Die wesentlichen Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands für 2 Jahre sowie Bestätigung der vom Vorsitzenden des Vorstands vorgestellten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und etwaigen sonstigen Vorstandsmitglieder; eine Wiederwahl ist zulässig;
 - b) Prüfung der Quartalsberichte des Vorstands und des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und Erstellen eines Prüfberichts über die Haushaltsführung an die Vereinsmitglieder;
 - c) Antrag auf Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung nach dem Vortrag des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Vereinsmitgliedern oder Vertretern oder Mitarbeitern von Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der vom Präsidium gewählte Vorsitzende des Vorstands schlägt drei stellvertretende Vorsitzende seiner Wahl vor. Sie gelten als gewählt, wenn sie vom Präsidium bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand kann entsprechend den Aufgaben bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder oder für ausscheidende Vorstandsmitglieder neue Personen berufen. Sie gelten als eingesetzt, wenn das Präsidium sie bestätigt.
- (4) Der Vorstand ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) kaufmännische Aufgaben wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung;
 - b) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;

- c) Ausübung des Vorsitzes in Ausschüssen, Berufung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse sowie Genehmigung der Ausschussordnung;
- d) Einberufung von Beiräten, Bestellung von deren Mitgliedern und Genehmigung der Beiratsordnungen;
- e) Erstellen eines Quartalsberichts an das Präsidium;
- f) Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;
- g) redaktionelle Verantwortung bei der Herausgabe von Publikationen, der Internetpräsenz und gegebenenfalls eines Mitgliedermagazins;
- h) Steuerung der Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Kompetenz bei der Anwendung von Open BIM-Standards gegenüber den Auftraggebern von Planern, Bauausführenden, Bauproduktherstellern und Softwareanbietern ausgewiesen wird. Inhaltliche Verbesserung und Anpassungen von Anforderungen an das Qualitätszeichen durch Weiterentwicklung der Open BIM-Standards;
- i) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für Open BIM-Standards dienen.
- j) Festlegung von Compliance-Standards für eine rechtskonforme, transparente und an ethischen Grundsätzen orientierte Verbandsarbeit einschließlich der Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung und Evaluation der Standards sowie der Sanktionierung von Compliance-Verstößen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle betreiben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von bis zu EUR 25.000 zu gründen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.

§ 10 Advisory Board

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstands einzelne Mitglieder des Vereins oder Repräsentanten eines Mitgliedsunternehmens in ein Advisory Board berufen oder abberufen.
- (2) Die Mitglieder des Advisory Boards beraten den Vorstand als Beiräte in den Ausschüssen. Sie erhalten ebenso wie das Präsidium die Berichte des Vorstands und können diese gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand kommentieren. Die Informationen sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

§ 11 Berufungskommission

- (1) Aufgabe der Berufungskommission ist es, im Falle des Freiwerdens von Positionen im Präsidium rechtzeitig im Vorfeld einer anstehenden Neuwahl bzw. Nachwahl geeignete Kandidaten für die Nachfolge zu gewinnen.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie müssen buildingSMART-Mitglied bzw. Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens sein, dürfen aber nicht Mitglied von Präsidium, Vorstand oder Advisory Board sein. Sie sollte nach Möglichkeit unterschiedliche Sektoren innerhalb der Baubranche und unterschiedliche Mitgliederkategorien repräsentieren. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

- (3) Die Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bleibt die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Kommission neu bzw. ein Nachrücker für die restliche Amtszeit gewählt werden kann, vakant.
- (4) Die Berufungskommission wird vom Vorsitzenden des Präsidiums informiert, sobald sich die Notwendigkeit einer Neubesetzung abzeichnet.

§ 12 Ausschüsse und Expertengruppen (Beiräte)

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse aus bis zu acht Vereinsmitgliedern gebildet werden. Die Ausschüsse werden von jeweils einem Vorstandsmitglied geleitet. Ein Vorstandsmitglied darf mehrere Ausschüsse leiten.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie ist ehrenamtlich.
- (3) Die Ausschüsse sind zuständig für die Weiterentwicklung der Inhalte zur Open BIM Standardisierung, den Anforderungen für die Verleihung des Qualitätszeichens und der Unterstützung des Vorstands in Rechts- und Haushaltsfragen.
- (4) Der Vorstand kann für die Ausschüsse eine Muster-Geschäftsordnung entwerfen. Die Ausschüsse können Anpassungen im Einzelfall mit dem Vorstand abstimmen.
- (5) Zur Umsetzung ihrer Aufgaben können die Ausschüsse einzelne Expertengruppen (Beiräte) zu den Fachthemen bilden. Der fachlich zuständige Ausschuss stellt den Vorsitzenden des zugehörigen Beirats. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand ehrenamtlich berufen. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann für die Beiräte eine Muster-Geschäftsordnung verfassen. Die Beiräte können Anpassungen im Einzelfall mit dem Vorstand abstimmen.
- (6) Die Ausschüsse werden nach Erforderlichkeit einberufen. Folgende Ausschüsse werden ständig besetzt:
 - a) Haushaltsausschuss
 - b) Rechtsausschuss
 - c) Zertifizierungsausschuss
 - d) Eintragungsausschuss
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Ausschussmitglieder von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Folgende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind als Tagesordnungspunkte für jede ordentliche Mitgliederversammlung anzukündigen:
 - a) Entgegennahme des Prüfberichts des Präsidiums über die Haushaltsführung;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Antrag des Präsidiums;
 - d) Entlastung des Präsidiums auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig;

- b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen.
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, d. h. elektronisch (E-Mail) oder mit Briefpost ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitglieder sind über die Ergänzung der Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Vereinsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt und dieser unverzüglich in Textform an die Mitglieder zu übersendende Antrag auf der Homepage des Vereins (Mitgliederbereich) innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterstützt wird. Findet der Antrag ausreichende Unterstützung, muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vorbehaltlich der Regelung in § 14 (1) zwei Wochen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (8) Mitglieder sind nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft stimmberechtigt. Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf neben der Ausübung des eigenen Stimmrechts das Stimmrecht in Vertretung für maximal zwei andere vollmachtgebende Mitglieder ausüben, ein bevollmächtigter Dritter darf das Stimmrecht in Vertretung für maximal drei vollmachtgebende Mitglieder ausüben. Eine Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen. Ein nach § 5 Abs. 3 ausgeschlossenes Mitglied kann ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts nicht vertreten.
- (9) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen und Wahlen werden Enthaltungen nicht gezählt. Die Mitglieder von Organen oder sonstigen Gremien werden grundsätzlich in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung (Kumulation) ist ausgeschlossen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw., im Falle der Wahl nur eines Amtes, der Kandidat mit den meisten Stimmen. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn jeder dieser Kandidaten mehr Stimmen erhalten hat, als ein Kandidat, der mit weniger Stimmen in das Amt gewählt worden ist.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Präsidiums kann der Versammlungsleiter eine Listenwahl bestimmen, wenn dies in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung angekündigt und ein Vorschlag des Präsidiumssprechers bekanntgegeben wurde.
- (11) Anträge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter hat hierfür einen Protokollführer zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, gleichzeitig aber von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei vom Präsidium oder vom Vorstand vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für Vorstand gegebenen Bestimmungen entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, mit der Maßgabe zu, es für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Bildung im Bereich der Bauinformatik zu verwenden.

28.03.2019
buildingSMART Deutschland e. V.